



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3062 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

El. 37071/2-I/7/91

Wien, am 26. Juli 1991

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

1258 IAB

1991 -08- 05

zu 1214 IJ

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Auer und Kollegen haben am 5. Juni 1991 unter der Nr. 1214/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Novellierung des Meldegesetzes" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche weiteren Kontrollmöglichkeiten sollen, wie im Arbeitübereinkommen vorgesehen, im Rahmen der Novellierung des Meldegesetzes eingeführt werden?
2. Wird im Rahmen der Novelle auch wieder vorgesehen werden, daß die Unterschrift des Unterkunftgebers bei der Anmeldung erforderlich ist?
3. Wenn nein, welche anderen Möglichkeiten gibt es, mißbräuchliche Anmeldungen zu verhindern?
4. Wann ist mit der Vorlage einer entsprechenden Regierungsvorlage zu rechnen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Der noch im Sommer der allgemeinen Begutachtung zuzuführende Entwurf eines Meldegesetzes 1991 wird vorsehen, daß auch der

Unterkunftgeber die - vom Meldepflichtigen ausgefüllten und unterfertigten - Meldezettel zu unterschreiben hat.

Den Unterkunftgeber soll weiters eine mit Strafsanktion abgesicherte Meldepflicht treffen: Hat er Grund zur Annahme, daß eine Person, der er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, die sie treffende Meldepflicht nicht erfüllt, so ist er gehalten, dies der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen.

Zu Frage 4:

Die Einbringung der Regierungsvorlage zu einem Meldegesetz 1991 ist im Laufe dieses Jahres vorgesehen.

Franz Jec